

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Auszug aus der Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskolleg),
Schulversuchsbestimmung vom 09.03.2004, 41-6623.28/132

7. Abschnitt

Prüfung für Schulfremde

§ 32 Prüfung für Schulfremde

Personen, die das Zeugnis für den schulischen Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik erwerben wollen, ohne eine entsprechenden öffentliche oder staatlich anerkannte Schule zu besuchen, können als Schulfremde die Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung und im Zusammenhang damit die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ablegen.

§ 33 Teile der Prüfung, Zeitpunkt

Die Prüfung besteht aus einer erziehungspraktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfung. Sie findet einmal jährlich, in der Regel zusammen mit der Prüfung an den öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik statt.

§ 34 Meldung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist **bis zum 1. Dezember** für die Prüfung im darauf folgenden Jahr an die Fachschule für Sozialpädagogik zu richten, an der die Prüfung abgelegt werden soll. Die Meldung von Prüflingen der staatlich genehmigten, jedoch nicht staatlich anerkannten Schulen erfolgt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Privatschule liegt.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. die Geburtsurkunde sowie ein Lichtbild,
3. der Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule nach § 6 (Anmerkung: siehe Ergänzung am Schluss des Auszugs) durch entsprechende Zeugnisse (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen) sowie einer zusätzlichen mindestens dreimonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung unter Aufsicht einer sozialpädagogischen Fachkraft oder einer dem Bildungs- und Lehrplan der öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik entsprechenden sozialpädagogischen Praxis,
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber bereits an Prüfungen einer Fachschule für Sozialpädagogik teilgenommen hat,

5. eine Erklärung darüber, ob sich die Prüfung auch auf die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erstrecken soll,
 6. Angaben über die schulische Vorbereitung auf die Prüfung oder über den Selbstunterricht des Bewerbers sowie des in allen Prüfungsfächern durchgearbeiteten Lehrstoffes und der benutzten Literatur.
- (3) Für Prüflinge der staatlich genehmigten, aber noch nicht staatlich anerkannten Schulen kann an die Stelle der Meldung durch den einzelnen Prüfling die Sammelmeldung der Schule treten, die Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift des Bewerbers enthalten muss. Der Sammelmeldung sind die Unterlagen gemäß Absatz 2 beizufügen.

§ 35 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich wäre.
- (2) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer
 1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule gemäß § 6 erfüllt (*Anmerkung: siehe Ergänzung Seite 4*),
 2. die praktische Tätigkeit oder sozialpädagogische Praxis gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 nachweist,
 3. die Prüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik noch nicht wiederholt als ordentliches oder außerordentlicher Teilnehmer abgelegt hat.
- (3) Zur Prüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer in Baden Württemberg seinen ständigen Wohnsitz hat oder in Baden-Württemberg an einer staatlich genehmigten Schule
- (4) oder einer sonstigen Unterrichtseinrichtung auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet wurde.

§ 36 Entscheidung über die Zulassung, Ort der Prüfung

Die öffentliche Fachschule entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Bei Bewerberinnen und Bewerbern von staatlich genehmigten Schulen trifft diese Entscheidung die obere Schulaufsichtsbehörde. Sie bestimmt die öffentliche Fachschule, an der die Prüfung abzulegen ist. Dabei kann sie zulassen, dass die schriftliche Prüfung im Gebäude der staatlich genehmigten Schule abgenommen wird. Die Leitung und Beaufsichtigung regelt in diesem Fall die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 37 Durchführung der Prüfung

- (1) Für die zugelassenen Prüflinge gelten §§ 18, 20, 22 bis 24, 26 bis 28 und § 30 entsprechend mit folgender Maßgabe:
 1. Fachlehrkraft im Sinne voll § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 22 Abs. 5 Satz 1 sind die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrkräfte einer öffentlichen Schule; in der Regel der Fachschule, welcher der Prüfling zur Ablegung der Prüfung zugewiesen ist.
 2. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf das Handlungsfeld Förderung von Entwicklung und Bildung und das Handlungsfeld Gestaltung von Beziehung und Betreuung. Sofern der Erwerb der Fachhochschulreife angestrebt wird, umfasst sie außerdem die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik.

3. Die mündliche Prüfung umfasst sämtliche Handlungsfelder und Fächer des Pflichtbereichs, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Das Fach Religionslehre/Religionspädagogik wird nur auf Antrag geprüft. Ein schriftlich geprüftes Fach oder Handlungsfeld wird nur dann in die mündliche Prüfung einbezogen, wenn der Prüfling dies spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung verlangt. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert je Handlungsfeld oder Fach 20 bis 25 Minuten und kann auch praktische Teile enthalten. Der Fachausschuss kann ganz oder teilweise an Stelle einer mündlichen Prüfung eine vereinfachte schriftliche Prüfung durchführen. Dies gilt nicht für die Fächer und Handlungsfelder, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren.

4. Erziehungspraktische Prüfung

- a) In einer erziehungspraktischen Prüfung ist festzustellen, ob die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im persönlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen dem pädagogischen Auftrag entsprechend angewandt werden können.
 - b) Die erziehungspraktische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung (drei Werkzeuge, ohne Aufsicht) und einem praktischen Teil (45 bis 60 Minuten).
 - c) Die Aufgaben für die schriftliche Ausarbeitung und für den praktischen Teil werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die schriftliche Ausarbeitung wird von zwei Mitgliedern des Fachausschusses korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle des Schulleiters der Leiter des Fachausschusses tritt.
 - d) Der praktische Teil wird vom Fachausschuss abgenommen und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Dem Prüfling ist vor der Bewertung Gelegenheit zu geben, zum Verlauf kurz Stellung zu nehmen. § 20 Abs. 3 und § 23 Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.
 - e) Bei der Ermittlung der Note der erziehungspraktischen Prüfung zählen die Note der schriftlichen Ausarbeitung einfach und die Note des praktischen Teils dreifach. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale zu berechnen und in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf "befriedigend").
 - f) Über die erziehungspraktische Prüfung jedes Prüflings ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.
5. Bei der Aufgabenstellung und der Bewertung der Prüfungsleistungen sind auf Antrag Eigenart und Besonderheit einer Fachschule für Sozialpädagogik in freier Trägerschaft, die in deren Lehrplan zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen.
 5. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zählen allein die Prüfungsleistungen. Die Note der erziehungspraktischen Prüfung ist wie die Note eines maßgebenden Faches oder Handlungsfeldes zu berücksichtigen. In der erziehungspraktischen Prüfung muss mindestens die Note "ausreichend" erreicht sein. Wird eine schlechtere Note erteilt, ist die Prüfung nicht bestanden und der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.
- (2) Die Prüflinge haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis für Schulfremde, in dem die Berechtigung zur Aufnahme des Berufspraktikums oder die Befreiung nach § 24 Abs. 5 vermerkt wird. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung, über das Ergebnis der Prüfung und über die ermittelten Einzelnoten.

(4) Wer auch die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bestanden hat erhält nach Abschluss der Berufsausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik außerdem das Zeugnis der Fachhochschulreife. § 31 Satz 2 gilt entsprechend.

Ergänzung

§ 6 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen zur Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik sind

1. die Fachschulreife oder der Realschulabschluss oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes **und**
2. a) der erfolgreiche Abschluss des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten
oder
b) ein Berufsabschluss als Kinderpflegerin/Kinderpfleger oder eine gleichwertige im Hinblick auf die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik einschlägige berufliche Qualifizierung.

(2) Zusätzlich sind von ausländischen Bildungsnachweisen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.